

Schulordnung

Damit sich alle an unserer Schule wohl fühlen können, erlassen der Gemeinderat, die Schulleitung und die Lehrpersonen die vorliegende Schulordnung. Grundlagen sind die entsprechenden Bestimmungen des Aargauischen Schulgesetzes und die Verordnung über die Volksschule Aargau.

Die Schulordnung wird allen Schülerinnen und Schülern beim Eintritt in der den Kindergarten (obligatorischen Schulzeit) zu Händen der Eltern oder Erziehungsberechtigten abgegeben.

Die Schulordnung ist während der gesamten Schulzeit an der Primarschule Birrhard aufzubewahren.

1. Mitwirkung der Eltern

Die Schule ist auf die Mitwirkung der Eltern angewiesen. Die wichtigen Aufgaben der Schul- und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder können wir nur gemeinsam wahrnehmen. Für eine bestmögliche Entwicklung des Kindes ist die wohlwollende und gemeinsame Zusammenarbeit von Schule und Eltern Voraussetzung.

Rechte und Pflichten der Eltern und Schüler

Die gesetzlichen Grundlagen zu den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern oder Erziehungsberechtigten bilden das Schulgesetz (§36 und §36a) und die Verordnung über die Volksschule (§22 und §24).

Schulgesetz §36 (Rechte)

1

Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.

2

Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.

3

Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

Schulgesetz §36a (Mitwirkungspflichte der Eltern)

1

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

2

*Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die vom Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden. **

3

*Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den vom Gemeinderat, von der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie vom Gemeinderat unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. **

4

*Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht der Gemeinderat eine Busse von höchstens Fr. 500.– aus. Im Wiederholungsfall erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen. **

2. Schulweg

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Schule empfiehlt, dass die Kinder den Weg zu Fuss und direkt zurücklegen. Das Bringen und Abholen der Kinder mit dem Auto ist ausdrücklich nicht erwünscht und gefährdet die Sicherheit der anderen Kinder.

Die Benützung eines Fahrrades oder eines anderen fahrzeugähnlichen Gerätes(Kickboard, Skateboard etc.) ist gestattet ab bestandener Fahrradprüfung. Für Fahrzeuge übernimmt die Schule keine Haftung.

3. Schulbeginn, Pause

Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulhaus beim ersten Klingeln der Schulhausglocke.

In der grossen Pausen verlassen die Kinder das Schulgebäude. Als Pausenplatz gelten der Trockenplatz, die Arena und der Rasenplatz. Dieser darf in den Pausen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Lehrpersonen verlassen werden.

Die Eltern achten bei ihren Kindern auf ein gesundes Znüni.

4. Verhalten im Schulareal

Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie sich gegenseitig mit Toleranz, Rücksicht und Achtung begegnen. Dies gilt insbesondere bei unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion.

Lärmen, Raufen und Rennen sind im Schulhaus untersagt. Ballspiele sind in den Gängen und Schulzimmern verboten.

Mobiltelefone, Smartwatches und andere elektronische Geräte müssen während der allgemeinen Unterrichtszeit und in den Pausen ausgeschaltet und nicht sichtbar versorgt sein. Bei Verstoss wird das Gerät eingezogen und erst am Ende des Schultages wieder ausgehändigt.

Jacken, Mützen und Schuhe werden in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle an persönlichem Eigentum der Schülerinnen und Schülern.

In den Schulzimmern müssen Hausschuhe getragen werden. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Hallenschuhen oder barfuss betreten werden. Für den Sportunterricht sind Turnschuhe obligatorisch, ausser im Kindergarten.

Liegen gelassene Kleidungsstücke werden bis zum Semesterende im Fundkorb aufbewahrt. Nicht abgeholte Kleidungsstücke werden gespendet. Wertgegenstände werden aufbewahrt und können im Lehrerzimmer abgeholt werden.

5. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

Mutwillige Beschädigung an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.

Beschädigtes oder verloren gegangenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schulkinder ersetzt. Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden.

Es dürfen keine Gegenstände wie Bälle, Schneebälle, Steine, Flaschen etc. gegen die Gebäudefassade und Fenster geworfen werden.

Das Mitführen von Haustieren im Schulhaus ist untersagt.

Die Schule haftet nicht für Diebstähle oder Schäden an persönlichen Gegenständen und im eigenen Interesse mitgebrachtem Material aus privatem Eigentum.

6. Absenzen

Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet (V Volksschule §11 Abs.1, Schulgesetz §37).

Die Eltern haben die Pflicht, das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht unverzüglich zu melden und zu begründen (Absenzmeldung per Klapp). Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit, Arztbesuch und der Todesfall eines nahen Verwandten. Auf Verlangen der Schule ist ein Arztzeugnis einzureichen.

7. Urlaub

Die Schulleitung beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden (V Volksschule §13 Abs 1).

Urlaubsgründe sind im Wesentlichen (V Volksschule §13 Abs 2):

- a) Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- b) Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe
- c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten
- d) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

Längerer Urlaub:

Ein von den Eltern unterschriebenes, schriftliches Gesuch (Formular auf der Homepage) ist mindestens vier Wochen im Voraus an die Schulleitung einzureichen. Dauert der Urlaub mehr als 30 Unterrichtstage, muss für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss geltendem Lehrplan vorgelegt werden (V Volksschule §13 Abs.4). Der während des Urlaubs versäumte Lernstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten (V Volksschule §14a). Ein längerer Urlaub wird nur einmal pro Zyklus (1. Zyklus Kindergarten bis 2. Klasse, 2. Zyklus 3.-6.Klasse) bewilligt.

Im Kindergarten ist eine einmalige Ferienbewilligung bis zu fünf Tagen pro Schuljahr auf schriftliches Gesuch der Eltern möglich. Das Gesuch muss mindestens vier Wochen im Voraus bei der Schulleitung eingereicht werden.

8. Freier Schulhalbtage

Gemäss §38 Abs. 1 des Schulgesetzes hat jeder Schüler, jede Schülerin Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

Die betroffenen Lehrpersonen sind mindestens drei Tage im Voraus per Klapp-Nachricht zu informieren.

Die pro Schuljahr anfallenden vier freien Halbtage können auch zusammengefasst bezogen werden.

Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden (V Volksschule §16), zum Beispiel Spieletag, Brötliexamenwoche und Brötliexamensamstag.

9. Schulfreie Tage

Schulfrei sind gesetzliche Feiertage, der Freitag nach Auffahrt und der Nachmittag des ersten Mais. Darüber hinaus kann der Gemeinderat maximal drei einzelne Tage pro Schuljahr für schulfrei erklären. Die Tage dürfen auf Halbtage aufgeteilt werden (V Volksschule §9). Sie werden frühzeitig bekanntgegeben.

10. Schulanlässe

Schulreisen und Lagerwochen, Brötliexamen, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen, Räbeliechtliumzug, Adventsfenstereröffnung und weitere Schulanlässe gelten als Schultage und sind obligatorisch. Die Durchführung wird vom Gemeinderat oder der Schulleitung bewilligt und die Daten werden rechtzeitig bekannt gegeben (V Volksschule §8).

Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit miteinbezogen werden oder zur Durchführung von Projektwochen und Lagern (V Volksschule §7).

11. Versicherung

Es ist Sache der Eltern, einen in der Schule oder auf dem Schulweg erlittenen Unfall ihrer Krankenkasse zu melden.

12. Disziplinar massnahmen

Schülerinnen und Schüler, die gegen die Schulordnung, Klassenregeln oder andere Bestimmungen des Gemeinderates oder der Schulleitung verstossen, können durch die Lehrpersonen, den Gemeinderat oder das Departement BKS disziplinarisch bestraft werden (Schulgesetz §28 a-e.)

Verstösse werden als Journaleintrag im Lehreroffice dokumentiert.

13. Allgemeines

Jede Adressänderung und Wohnortwechsel ist der Lehrperson und der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.